

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 251/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Teresia B [REDACTED],

L[REDACTED] Mr. W. J. [REDACTED], T[REDACTED]/I[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

**Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED]-**

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M[REDACTED];

Al[REDACTED]straße 9, M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. April 1962 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Jörn, Fuchs, Dr. Lang und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. Mai 1961 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BRG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter legt den Vergleich vom 27. Februar 1960 dahin aus, daß die Parteien damals, weil die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin eine unter dem Mindestrentenbetrag errechnete Rente ergeben haben, auf die Festsetzung eines Hundertsatzes verzichtet und die Gewährung der Mindestrente vereinbart haben, um in Zukunft die Vorlage der Einkommensnachweise zu erübrigen. Diese im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegende Vergleichsauslegung ist rechtlich möglich und daher für das Revisionsgericht nicht nachprüfbar. Wenn aber dem Vergleich nicht die Festsetzung eines Hundertsatzes der Rente von 30 zugrunde gelegt werden kann, käme nur eine Überleitung in eine Rente mit dem mittleren Hundertsatz von 32,5 der Vergleichsbestände des einfachen

- 3 -

Dienstes in Betracht (BGM RzW 1976, 116 Nr. 31). Da im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses die mit diesem Hundert-satz errechnete Rente von monatlich 202 DM aber bereits über der Mindestrente von monatlich 199 DM gelegen hätte, scheidet aus Rechtsgründen eine Überleitung der Rente ab 1. April 1969 in das Recht der 9. ÄndVO zur 2. DV-BGG aus (BGM RzW 1978, 151).

Mal

Zorn

